

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 34 (1961)

Heft: 10

Artikel: Von Monat zu Monat : zur Frage der Waffenausfuhr aus der Schweiz

Autor: Kurz

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-517454>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



VON MONAT ZU MONAT

Zur Frage der Waffenausfuhr aus der Schweiz

Man spricht in diesen Tagen wieder viel über die Frage des schweizerischen Waffenhandels. Ausgelöst wurde die Diskussion durch die Ermordung des Zürcher Juristen Dr. P. Stauffer, dessen Tod mit aller Wahrscheinlichkeit im Zusammenhang steht mit seiner Betätigung im internationalen Waffenhandel. Der «Fall Stauffer» hat erneut den Blick der Öffentlichkeit auf die Stellung unseres Landes im weltweiten Waffenhandels-Geschäft gelenkt, wobei von verschiedener Seite die Forderung erhoben wurde, es sollten von Staates wegen noch weiterreichende Einschränkungen verfügt werden, als sie heute schon bestehen. Diese Vorschläge waren nicht selten mehr von sentimentalischen Gefühlsregungen und politischen Erwägungen, als von der Kenntnis der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse inspiriert und haben denn auch verschiedentlich sehr deutliche Antworten gefunden; eine abschliessende Klärung der Rechtslage und der Tragweite des Problems dürfte deshalb von Interesse sein.

Die Gegner eines schweizerischen Waffenexports pflegen ihre Vorschläge in der Regel mit der *Neutralität* unseres Landes zu begründen. Dabei übersehen sie jedoch, dass die Neutralität, rechtlich gesehen, nicht schon im Frieden, sondern erst im Krieg wirksam wird. *Neutralitätsrecht ist Kriebsrecht*; weil wir heute — wenigstens formell — nicht im Krieg stehen, sind wir zur Zeit auch an keine neutralitätsrechtlichen Vorschriften gebunden. In Friedenszeiten ist deshalb die Berufung auf das Neutralitätsrecht juristisch bedeutungslos.

Nun kommt aber dazu, dass auch das Kriebsrecht vom Neutralen keineswegs besondere Zurückhaltung in der Waffenausfuhrfrage verlangt. Das heute noch massgebende V. Haager Abkommen vom 10. Oktober 1907 betreffend die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte und Personen im Falle des Landkriegs, welches in Art. 7 die Pflichten des Neutralen in dieser Frage umschreibt, hält ausdrücklich fest, dass eine neutrale Macht *nicht verpflichtet ist*, die Ausfuhr oder Durchfuhr von

Waffen, Munition oder sonstigem Kriegsmaterial an Kriegführende zu verhindern. Dieser Art. 7, der bestimmungsgemäss für den *Fall eines Krieges* Gültigkeit hat, lautet wie folgt:

«Eine neutrale Macht ist nicht verpflichtet, die für Rechnung des einen oder andern Kriegführenden erfolgende Ausfuhr oder Durchfuhr von Waffen, Munition und überhaupt von allem, was für ein Heer oder eine Flotte nützlich sein kann, zu verhindern.»

Es darf somit festgestellt werden, dass ein Neutraler selbst im Krieg nicht gehalten ist, die Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial aus seinem Land an einen kriegführenden Staat zu verhindern; der Waffenexport ist also auch im Krieg nicht völkerrechtswidrig — erst recht kann er dies nicht sein im Friedenszustand. Einen einzigen Vorbehalt macht das Neutralitätsrecht im Blick auf die *Gleichbehandlung* aller Kriegführenden durch den Neutralen. Hierüber bestimmt Art. 9 des Haager Abkommens, dass die von den Neutralen angeordneten Beschränkungen und Verbote gleichmässig auf die Kriegführenden anzuwenden seien.

Der zitierte Art. 7 des Haager Abkommens bezieht sich auf Lieferungen von Kriegsmaterial *durch Privatpersonen*, also Lieferungen, die im ordentlichen Warenverkehr erfolgen. Etwas anderes ist es, wenn die Lieferung aus *staatlichen Beständen* des Neutralen erfolgt. In diesem Fall würde sie eine Hilfeleistung eines Neutralen an einen Kriegführenden bedeuten, die vom neutralitätsrechtlichen Standpunkt aus gesehen unzulässig wäre. Eine solche unmittelbare Unterstützung der Kriegführung einer Kriegspartei durch einen neutralen Staat verträgt sich nicht mit dessen Neutralitätspflichten.

Schliesslich untersagt das Haager Abkommen in Art. 2 den kriegführenden Mächten im Kriegsfall die Durchfuhr von Kriegsmaterial durch das Gebiet des neutralen Staates. Auch dieses Transitverbot bezieht sich nur auf die von einer Kriegspartei als solche geleiteten Kriegsmaterial-Konvois, nicht jedoch auf Transporte, die von Privatpersonen auf Rechnung eines kriegführenden Staates ausgeführt werden.

Gründe der *Neutralitätspolitik* und *Erwägungen humanitärer Art* haben unser Land bewogen, in der Frage der Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial aus und durch die Schweiz *Einschränkungen* zu verfügen, die weit über die vom Neutralitätsrecht aufgestellten Minimalforderungen hinausgehen. Die Grundlage der schweizerischen Regelung dieser Frage findet sich in Art. 41 der Bundesverfassung, welcher bestimmt, dass Herstellung, Beschaffung und Vertrieb von Waffen, Munition, Sprengmitteln und sonstigem Kriegsmaterial sowie von deren Bestandteilen, wie auch die Einfuhr und Ausfuhr von solchem Material einer Bewilligung des Bundes bedürfen. Diese *Bewilligungspflicht* wird näher umschrieben in einem Bundesratsbeschluss vom 28. März 1949 über das Kriegsmaterial. Dieser Vollziehungserlass der Verfassungsbestimmung *verbietet grundsätzlich* die Aus- und Durchfuhr von Waffen und Munition und ihren Bestandteilen sowie von Spreng- und Zündmitteln,

einschliesslich von bestimmtem atomphysikalischem Material. Ausnahmen von diesem Verbot können vom Bund gestattet werden; sie werden aber nur gewährt, wenn sie nicht zwischenstaatlichen Vereinbarungen widersprechen und wenn sie auch nicht den Landesinteressen zuwiderlaufen. Der bundesrätliche Beschluss stellt 5 verschiedene Kategorien von Kriegsmaterial auf und umschreibt zwei verschiedene Formen der Bewilligung

- a) die sog. «*Grundbewilligung*», welche von Herstellern, Händlern und Vermittlern von Kriegsmaterial eingeholt werden muss;
- b) die sog. «*Fabrikationsbewilligung*», um die zusätzlich in jedem Einzelfall vor der Herstellung von Kriegsmaterial nachgesucht werden muss und welche die Frage der späteren Erteilung einer Ausfuhrbewilligung nicht präjudiziert.

Schliesslich ist in jedem Einzelfall eine konkrete *Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrbewilligung* einzuholen.

Im Zusammenhang mit dem jüngsten Zürcher Waffenhandelfall ist in unserer Öffentlichkeit die Behauptung geäussert worden, der von unserem Staatsgebiet aus betriebene Handel mit Kriegsmaterial ausländischer Herkunft, auch wenn sich dieses nicht auf Schweizergebiet befinde, verstosse gegen die Ausfuhrvorschriften. Diese Auffassung steht im Widerspruch zu einem eindeutigen Entscheid des Bundesgerichts, das schon im Jahre 1951 (BGE 77 IV S. 32ff) feststellte, dass die blosser *Vermittlung* von Geschäften über Kriegsmaterial, das im Ausland hergestellt wird und in andere ausländische Staaten geliefert werden soll, ohne das schweizerische Gebiet jemals zu berühren, nicht unter die bundesrechtlichen Vorschriften fallen könne; dies würde eine Einmischung in fremde Angelegenheiten bedeuten, zu denen der Bund nicht nur nicht zuständig wäre, sondern die er auch praktisch gar nicht verwirklichen könnte.

Die Bewilligungspraxis, die gemeinsam zwischen dem Eidg. Militärdepartement (Kriegstechnische Abteilung) und dem Eidg. Politischen Departement festgelegt wird (Grundsatzfragen werden natürlich vom Bundesrat entschieden) ist deutlich *zurückhaltend*. Entsprechend dem Sinn der bundesrechtlichen Vorschriften, die eine klare *Selbstbeschränkung* unseres Landes bedeuten, sind die verantwortlichen Behörden in der Erteilung der Bewilligungen streng. Insbesondere richtet sich die Praxis stark nach den jeweiligen aussenpolitischen Verhältnissen. Wo eine Kriegsgefahr besteht und die Gefahr eintritt, dass schweizerische Waffen zu Angriffshandlungen missbraucht werden könnten, wird die Bewilligung regelmässig verweigert. So wurde beispielsweise im Zusammenhang mit den Spannungen im Nahen Osten und der Suez-Krise schon im Jahre 1955 jede Ausfuhr von Kriegsmaterial nach den arabischen Staaten und nach Israel verboten; dieses Verbot gilt heute noch. Überall dort, wo sich eine gespannte Lage abzuzeichnen beginnt, werden unsere Lieferungen sofort eingestellt.

Die folgenden Zahlen (gemäss Zollstatistik) zeigen, dass unser Kriegsmaterialexport in den letzten Jahren ausserordentlich gering war und nicht nur einen sehr bescheidenen Anteil unseres Gesamtexportes ausmacht, sondern auch im Verhältnis zu den eigenen Rüstungsaufwendungen unseres Landes relativ sehr niedrig ist:

1957: Export für 78,5 Mio Franken
1958: Export für 97 Mio Franken
1959: Export für 63 Mio Franken
1960: Export für 60,5 Mio Franken

Bei der Betrachtung dieser Zahlen darf nicht übersehen werden, dass die Frage des Kriegsmaterialexports aus unserem Land nicht nur neutralitätspolitische und humanitäre Aspekte hat, sondern in erheblichem Mass auch *unsere eigene Landesverteidigung berührt*. Um unsere Armee mit dem von ihr benötigten Kriegsmaterial ausrüsten zu können, sind wir auf eine leistungsfähige inländische Industrie angewiesen. So lange die schweizerischen Hersteller des von der Armee benötigten Materials ausschliesslich für den eigenen Armeebedarf arbeiten und nicht die Möglichkeit haben, ihre Produktionsbasis durch das Exportgeschäft zu erweitern und zu sichern, fehlt nicht nur der Ansporn für die inländische Entwicklungsarbeit, sondern geht auch der Anschluss an die ausländische Fabrikation verloren. Dazu kommt, dass die inländische Produktion wesentlich teurer ist, wenn sie nicht einen Teil ihrer Entwicklungskosten auf den Export abwälzen kann. Dies ist der Grund dafür, dass man sich bei uns *nicht zu einem Totalverbot des Kriegsmaterialexports* hat entschliessen können, sondern mit der Bewilligungspflicht eine bewegliche *Zwischenlösung* gesucht hat, die von den Vollzugsstellen je nach Lage und Bedürfnis erweitert oder eingeengt werden kann. Ein totales Verbot, wie es von gewisser Seite, insbesondere von religiösen und pazifistischen Kreisen immer wieder gefordert wird, würde der privaten Entwicklung jeden Anreiz nehmen, uns vermehrt in die Importabhängigkeit vom Ausland bringen und auch zu einer erheblichen Verteuerung unseres eigenen Kriegsmaterials führen. Ihr Ergebnis wäre, dass die interessierten schweizerischen Firmen ihre Tätigkeit noch vermehrt auf ihre Tochtergesellschaften im Ausland verlagern würden, um damit den einengenden schweizerischen Vorschriften auszuweichen. Damit würde für uns nichts gewonnen. Die Leidtragende in der ganzen Entwicklung wäre letzten Endes nur unsere eigene Landesverteidigung. So hat die heutige Lösung Interessen verschiedenster Art zu wahren — eine Aufgabe, die sie, ohne ein fauler Kompromiss zu sein, zweifellos zu erfüllen vermag.

Kurz